

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

STUDIENREKTORAT

Universitätsstraße 65-67 9020 Klagenfurt am Wörthersee Austria

T +43 (0) 463 2700-3003 F +43 (0) 463 2700-993003 E stud\_re@aau.at

L <u>stuu\_re@aau.at</u>

www.aau.at/studienrektorat

Klagenfurt, 28. Oktober 2025/ul

## RICHTLINIE

zur Studienzeitverlängerung für Studierende des auslaufenden Masterstudiums Information and Communications Engineering (ICE), UL 066 488, Version: 15W, welches nur mehr bis 31. März 2025 studierbar ist.

## **VORAUSSETZUNG:**

Eine Studienzeitverlängerung um höchstens zwei Semester kann gemäß § 8 Abs. 2 Teil B Satzung der Universität Klagenfurt nur gewährt werden, wenn ein sogenannter "besonderer Härtefall" vorliegt. Das ist der Fall, wenn ein "außergewöhnlicher" Grund mit vorübergehendem Charakter den fristwahrenden Studienabschluss verhindert (z.B. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes; Schwangerschaft; Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert; Kinderbetreuungspflichten, andere Betreuungspflichten, die den Kinderbetreuungspflichten gleichartig sind; Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres). Berufstätigkeit gilt nicht als Härtefall, sofern nicht zwingende und nicht vorhersehbare Veränderungen vorliegen.

Die Genehmigung einer Studienzeitverlängerung wird für ein Semester erteilt. Die Genehmigung eines weiteren (zweiten und zugleich letzten) Semesters ist möglich, wenn ein signifikanter Studienfortschritt nachgewiesen wird. Eine Studienzeitverlängerung um insgesamt mehr als zwei Semester ist ausgeschlossen.

## DAVON ABGESEHEN, SIND WEITERE VORAUSSETZUNGEN ZU BEACHTEN:

- Der Antrag ist auf elektronischem Weg einzubringen (Studierendenportal Meine Anträge).
- Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles ist glaubhaft zu machen.



- Der Antrag muss spätestens am 10. März 2025, 24.00 Uhr eingelangt sein (Achtung Fallfrist: Später einlangende Anträge werden ausnahmslos nicht behandelt).
- Der Erfüllungsgrad des elektronischen Prüfungsbuches (ePB) muss mindestens 70% aufweisen.
- Für die Masterarbeit muss ein aufrechtes Betreuungsverhältnis (genehmigte wissenschaftliche Arbeit → e-Antrag: Ansuchen um Betreuung einer Masterarbeit) bestehen.

Mit Ihrem Antrag bestätigen Sie verbindlich, dass Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

## **WICHTIGE HINWEISE:**

- Bitte beachten Sie, dass der/die Betreuer/in ab dem Datum der Einreichung zwei Monate Zeit hat, um die Masterarbeit zu beurteilen. Wir empfehlen Ihnen, dies bei Ihrem Zeitplan mit zu berücksichtigen.
- <u>Studienzeitverlängerungen</u> werden <u>ausnahmslos</u> nur mehr genehmigt, wenn alle o.g. Voraussetzungen zur Gänze erfüllt sind.
- Eine Studienzeitverlängerung um insgesamt mehr als zwei Semester ist ausgeschlossen.
- Die Genehmigung einer Studienzeitverlängerung bedeutet keine Befreiung von der Entrichtung des vorgeschriebenen Studienbeitrages bzw. ÖH-Beitrages.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Studienzeitverlängerung besteht nicht.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle unrichtiger Angaben die Studienzeitverlängerung als nicht gewährt gilt und der/die Studierende rückwirkend (ab dem Sommersemester 2025) dem neuen Curriculum unterstellt wird.